



Corona-Pandemie

HYGIENEHINWEISE FÜR DIE HOCHSCHULE LUDWIGSBURG

VORBEMERKUNG

Die Vorgaben insbesondere der Corona-Verordnung der Landesregierung (https://www.baden-wuerttem-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-studienbetrieb-und-kunst/) in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

Das Rektorat, die Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie die Mitarbeitenden gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulmitglieder sind darüber hinaus dazu angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie insbesondere die nachfolgenden Hygienehinweise zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Hochschulangehörigen auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter https://sozial-ministerium.baden-wuerttemberg.de oder https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/

Stand: 20. September 2021





ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN

Der Hauptübertragungsweg des COVID19 (Coronavirus) ist nach aktuellem Stand eine Tröpfcheninfektion und Aerosole über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung allerdings auch über die Hände möglich, wenn diese mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Alle wichtigen und aktuellen Informationen zu Übertragungswegen und mehr finden Sie auf den Seiten des Robert Koch Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Steckbrief.html

Die wichtigsten Verhaltensregeln im Überblick

- Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten, soweit sich aus den Vorgaben der Landesregierung nichts anderes ergibt. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Auf dem gesamten Außengelände ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.
- Medizinische Maske tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes <u>bei gewährleistetem Sicherheitsabstand</u> ist nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig soweit nicht anders geregelt.
- Maskenpflicht (medizinische) besteht auf den Verkehrswegen (Fluren) innerhalb der Gebäude der Hochschule sowie in der Bibliothek und Cafeteria/Mensa.
 Eine medizinische Maske muss in Arbeits- und Betriebsstätten getragen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher

Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder, wenn ein ärztliches Attest hiervon befreit. Eine Maskenpflicht besteht auch während Prüfungen, die in Präsenz an der HVF stattfinden und der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht eingehalten werden kann





In den Eingangsbereichen der Gebäude (Innen- und Außenseiten der Türen) ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.

Ein Verstoß gegen diese medizinische Maskenpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes.

- Gründliche Handhygiene (insbesondere nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, vor und nach dem Essen oder nach Besuch der Toiletten) durch Händewaschen mit Flüssigseife für mindestens 20-30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen sollte ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten und der Körper abgewandt werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht die Schleimhäute (also an Mund, Augen oder Nase).
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Türklinken oder Aufzugstasten möglichst nicht mit der Hand, sondern mit den Ellenbogen berühren.
- Ein Besuch der Hochschule bzw. eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht zulässig, wenn Sie sich nach den Vorgaben der Landesregierung, insbesondere nach der CoronaVO Absonderung in Quarantäne oder Isolation begeben müssen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - Sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen und für Sie entweder das Gesundheitsamt einen PCR-Test auf das Coronavirus angeordnet hat oder Sie sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einem PCR-Test auf das Coronavirus unterzogen haben,





- 2. Sie positiv getestet wurden (auch wenn Sie keine typischen Symptome haben),
- 3. Sie mit einer Person, die durch einen PCR- oder Schnelltest positiv getestet wurde, in einem Haushalt wohnen, oder
- 4. Sie enge Kontaktperson nach den Vorgaben des RKI sind (insbesondere <1,5 m Abstand, Nahfeld, länger als 10 Minuten ohne Mund-Nasen-Bedeckung).
 - Mit dem Betreten der Hochschule bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie zugleich, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- Für einen genehmigten Prüfungsrücktritt ist das Formular Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung von der Homepage der HVF (https://www.hs-ludwigsburg.de/fileadmin/Seitendateien/einrichtungen/studienbuero/Formular Pruefungsunfaehigkeit.pdf) vorzulegen.
- Seminar- und Besprechungsräume müssen regelmäßig mit vollständig geöffneten Fenstern und Türen gelüftet werden. Soweit möglich, sollten die Fenster auch während Veranstaltungen/Besprechungen geöffnet bleiben.
- Die Hochschulleitung unterstützt die Corona-Warn-App der Bundesregierung. Eine Nutzung erfolgt selbstverständlich freiwillig.
 (vgl. weitere Hinweise unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app).
- Die Hochschulleitung der HVF weist mit Bannern innerhalb der Gebäude auf das Einhalten der Hygienemaßnahmen hin und hat an zentralen Stellen, insbesondere an den Eingängen Hand-Desinfektionsmittelspender aufgestellt.





VERANSTALTUNGSORGANISATION

Dienstreisen und Besprechungen und sonstige Veranstaltungen

- Dienstreisen sind dem Rektor und dem Kanzler vorab schriftlich darzulegen. Die Genehmigung erfolgt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange.
- Besprechungen und sonstige Präsenztermine sollen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zu nutzen.
- Die Infektion mit dem Coronavirus geschieht nach aktuellen Erkenntnissen wesentlich durch Tröpfchen und Aerosole. Daher ist besonders darauf zu achten, dass in den Räumen der Hochschule ein regelmäßiger und gründlicher Luftaustausch erfolgt. Eine Stoßlüftung (alle Fenster, die sich öffnen lassen, komplett öffnen) ist entsprechend der Zeitplanung der Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch alle 45 Minuten, einzuhalten.
- Oberflächen und Gegenstände, insbesondere Tische, werden regelmäßig gereinigt. Zusätzlich wird Desinfektionsmittel durch die Haustechnik zur Verfügung gestellt. Ebenfalls regelmäßig gereinigt werden die Sanitärbereiche.

Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate

Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs können nach Maßgabe des § 2 CoronaVO Studienbetrieb zugelassen werden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann und von der Hochschule nichts anderes angeordnet wurde. Bei Verlassen des Sitzplatzes besteht Maskenpflicht. Vortragende müssen keine medizinische Maske tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.





- Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO abhängig. Abweichend hiervon ist bei Prüfungen in Präsenz die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nicht erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Anordnung der Hochschule besteht.
- Die Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erfolgt bei Lehrveranstaltungen anhand von Stichproben nach Maßgabe des Konzepts "Prüfungspflichten (3G) während Präsenz-Studienbetrieb" (siehe separate Information).
- Zur Überprüfung des 3G-Status soll das entsprechende Zertifikat digital in der CovPass-App des Robert-Koch-Instituts bereitgehalten werden. Die App ist unter folgendem Link verfügbar:

Android: https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.app&hl=de iOS: https://apps.apple.com/de/app/covpass/id1566140352

- Das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises wird bei sonstigen Präsenzveranstaltungen bei sämtlichen Teilnehmern überprüft.
- Eine Stoßlüftung (alle Fenster, die sich öffnen lassen, komplett öffnen) mit einer Dauer von mindestens fünf Minuten ist entsprechend der Zeitplanung der Veranstaltungen, spätestens jedoch alle 45 Minuten, einzuhalten.
- Dozierende und Vortragende sollen sich während der Veranstaltung ausschließlich im Stirnseitenbereich des Seminarraums aufhalten. Bewegungen zwischen den Tischen der Studierenden sind weitestgehend zu vermeiden.
- Um Staubildung vor dem Sanitärbereich zu vermeiden, sollte der Sanitärbereich während der Veranstaltung aufgesucht werden. Es ist der Sanitärbereich auf dem Stockwerk der Veranstaltung zu benutzen.





- In den Fluren der Hochschule sowie in der Bibliothek und Cafeteria ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf den Fluren und Vorräumen der Hochschule dürfen keine Gruppenbildungen oder Besprechungen stattfinden. Nutzen Sie hierzu Ihren Seminarraum bzw. das Außenareal (mit Abstandsgebot).
- Alle Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate müssen vom Rektorat zugelassen werden.

Bibliothek

- Der Zutritt zur Bibliothek ist nur nach Vorlage eines Testnachweises möglich. Ausnahmen sind Buchabholung und Buchrückgabe und die Begleichung von Gebühren.
- Nicht geimpfte Personen müssen einen max. 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Ein Selbsttest ist nicht zulässig.
- Beim Betreten der Bibliothek ist an der Ausleihtheke das entsprechende Zertifikat vorzuzeigen.

Ludwigsburg, 20.09.2021

Das Rektorat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg